

Zeitschrift: Energieia : Newsletter des Bundesamtes für Energie
Herausgeber: Bundesamt für Energie
Band: - (2014)
Heft: 1

Artikel: Die Energiestrategie 2050 unter der Lupe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-638323>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Energiestrategie 2050 unter der Lupe

Um das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 umzusetzen, braucht es eine Totalrevision des Energiegesetzes (EnG) und Änderungen in neun anderen Bundesgesetzen. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren ist komplex. Nachstehend ein kurzer und vereinfachter Überblick über die wichtigsten Etappen. Die Bundesversammlung, die das Dossier im Moment behandelt, kann die Vorlage übrigens jederzeit ändern.



1 In seiner Sitzung vom 25. Mai 2011 beschliesst der Bundesrat den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie. Er schlägt eine Neuausrichtung der Energiepolitik der Schweiz vor und stellt die ersten Weichen für die Energiestrategie 2050.

2 Der Nationalrat (Juni 2011) und der Ständerat (September 2011) bestätigen den Beschluss des Bundesrates.

3 Am 28. September 2012 schickt der Bundesrat ein erstes Massnahmenpaket für die Energiestrategie 2050 in die Vernehmlassung. Zur Umsetzung der Massnahmen sind verschiedene gesetzliche Anpassungen nötig, insbesondere die Totalrevision des Energiegesetzes.

4 Am 16. November 2012 wird die Volksinitiative der Grünen Partei Schweiz «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie» bei der Bundeskanzlei eingereicht.

5 In der Vernehmlassung über die Energiestrategie 2050, die bis am 31. Januar 2013 dauert, gehen 459 Stellungnahmen ein.

6 Der Bundesrat verabschiedet am 4. September 2013 die Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050. Er schlägt dem Parlament das Massnahmenpaket als indirekten Gegenvorschlag zur Atomausstiegsinitiative vor.

7 Die Präsidentin und der Präsident der beiden Kammern der Bundesversammlung beschliessen, dass der Nationalrat als erste Kammer über die Energiestrategie 2050 beraten soll. Im November 2013 beschliesst die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N), auf die Vorlage einzutreten. Die UREK-N wird im 2014 die Vorlage im Detail prüfen und dem Nationalrat (Plenum) Anträge unterbreiten.

8 Sofern der Nationalrat darauf eintritt, wird er ab 2014 die Vorlage artikelweise behandeln und dabei jeweils über die Änderungsanträge und schliesslich über die ganze Vorlage abstimmen.

9 Der Nationalrat wird anschliessend die Vorlage an die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) überweisen. Es folgt das gleiche Verfahren wie beim Erstrat (Behandlung in der Kommission und anschliessend im Plenum).

10 Weichen die Beschlüsse von National- und Ständerat nach den Beratungen voneinander ab, wird eine Differenzbereinigung eingeleitet. Der Nationalrat (Erstrat) und anschliessend der Ständerat behandeln nur noch die bestehenden Differenzen. In jedem Rat dürfen höchstens drei Detailberatungen stattfinden. Sind weiterhin Differenzen vorhanden, wird eine Einigungskonferenz einberufen. Findet diese keine Kompromisslösung, wird die Vorlage endgültig fallengelassen.

11 Kommt im Differenzbereinigungsverfahren oder in der Einigungskonferenz ein Kompromiss zustande, wird der Gesetzesentwurf der Energiestrategie 2050 National- und Ständerat zur Schlussabstimmung vorgelegt. Die beiden Kammern stimmen separat aber gleichentags darüber ab. Falls einer der beiden Räte die Vorlage verwirft, gilt sie als endgültig abgelehnt.

12 Stimmt das Parlament der Gesetzesvorlage der Energiestrategie 2050 zu, unterliegt sie dem fakultativen Referendum. Die Frist zur Ergreifung des fakultativen Referendums und für die Sammlung von 50 000 Unterschriften von stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern beträgt 100 Tage ab Datum der amtlichen Veröffentlichung des Gesetzestextes.

13 Zieht das Initiativkomitee die Initiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie» auch dann nicht zurück, wenn das Parlament die Energiestrategie verabschiedet hat, stimmt das Volk über die Initiative ab. Sagt es Ja zur Initiative, gilt die Energiestrategie 2050 automatisch als abgewiesen. Wird die Initiative abgelehnt, kann das fakultative Referendum gegen die Energiestrategie 2050 ergriffen werden.

14 Ergreift niemand das fakultative Referendum, kann das erste Massnahmenpaket in Kraft treten.

15 Wird das fakultative Referendum ergriffen, kann das Volk über die Energiestrategie 2050 abstimmen. (bum)